



**Bernegger GmbH, Molln;
Kiesabbau in Hargelsberg im
Grundwasserschongebiet Enns;
Grundwasserentnahme und
Versickerung von Oberflächenwässern;
wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Bernegger GmbH, Molln, um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.09.2009, Wa-2009-204684/19-Mül/Ka, erteilten wasserrechtliche Bewilligung in der Fassung des Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 21.02.2011, UW.4.1.6/0067-I/5/2011, zum Abbau von Kies, zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung von Straßenwässern.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Hargelsberg	
Datum: Donnerstag, 23.04.2026	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Der Bernegger GmbH, Molln, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.09.2009, Wa-2009-204684/19-Mül/Ka, die wasserrechtliche Bewilligung zum Abbau von Kies, zur anschließenden Wiederverfüllung und zur Errichtung einer Betriebstankstelle mit einem unterirdischen Treibstofftank erteilt (Spruchabschnitt I. dieses Bescheides).

Mit Spruchabschnitt II. des genannten Bescheides wurde der Bernegger GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung von mit Flockungsmitteln behafteten Kieswaschwässern sowie zur Errichtung der hierzu dienenden Anlagen erteilt. Als Zweck für diese Grundwasserentnahme wurde nicht nur die Kieswäsche festgelegt, sondern wurde die Grundwasserentnahme auch für die Befeuchtung der Fahrwege und für die Versorgung der Mannschaftscontainer bewilligt.

Mit Spruchabschnitt III. des genannten Bescheides vom 22.09.2009 wurde der Bernegger GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der auf der Zufahrtsstraße zur Kiesgrube anfallenden Niederschlagswässer sowie zur Errichtung der hierzu dienenden Anlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.09.2009 wurde von mehreren Personen Berufung erhoben. Auf Grund der Berufungen wurde der genannte Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 21.02.2011, UW.4.1.6/0067-I/5/2011, abgeändert.

Mit dem genannten Berufungsbescheid des Bundesministers vom 21.02.2011 wurden im Wesentlichen verschiedene Auflagenpunkte abgeändert bzw. ergänzt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Kieswäsche (samt Einsatz von Flockungsmitteln) und die damit verbundene Versickerung der Kieswaschwässer wurde im Zuge des Berufungsverfahrens von der Bernegger GmbH zurückgezogen.

Auf Grund des abgeänderten Antrags (Entfall der Kieswäsche) wurde der Spruchteil II über die Grundwasserentnahme neu gefasst bzw. sind dadurch eine Reihe von Auflagenpunkte entfallen. Es wurde der Bernegger GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Sonde 4 und deren Ausbau und Betrieb zu einem Bohrbrunnen zum Zwecke der Versorgung der Mannschaftscontainer und zur Befeuchtung der Fahrwege erteilt.

Die erhobenen Berufungen wurden ab- bzw. zurückgewiesen.

Nunmehr hat die Bernegger GmbH, Molln, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen die Fertigstellung der Anlagen angezeigt und um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung einschließlich der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagenteile angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat „Kiesabbau Hargelsberg – Nutzwasserversorgungsanlage“ vom 09.12.2025, ausgearbeitet von der Bernegger GmbH, Molln
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133) • beim Gemeindeamt Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07225 7255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11, 12, 13, 21, 22, 31c, 32, 50, 55, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Hargelsberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>
kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.